

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 52 (1954)

**Heft:** 12

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie

Revue technique Suisse des Mensurations, du Génie rural et de Photogrammétrie

Herausgeber: Schweiz. Verein für Vermessungs-  
wesen und Kulturtechnik; Schweiz. Kulturingenieurverein;  
Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

Editeurs: Société suisse des Mensurations et Améliorations  
foncières; Société suisse des Ingénieurs du  
Génie rural; Société suisse de Photogrammétrie

Nr. 12 • LII. Jahrgang

Erscheint monatlich

14. Dezember 1954

## Güterzusammenlegung Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Waldparzellen

(Schluß)

2. Muß nach dem Gesagten die Verordnung über die Zusammenlegung von parzellierten Waldgrundstücken im Kanton St. Gallen vom 30. Dezember 1947 auf den vorliegenden Fall als anwendbar erklärt werden, so fragt es sich, ob die dort vorgesehenen Voraussetzungen für eine Zusammenlegung erfüllt seien. Nach Art. 7 dieser Verordnung haben primär die Waldbesitzer über die Durchführung einer Waldzusammenlegung zu beschließen, und zwar bedarf es hierzu der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Waldbesitzer, denen zugleich mehr als die Hälfte der Waldfläche gehört. Von abwesenden Waldbesitzern wird angenommen, daß sie zustimmen, sofern sie sich nicht schriftlich gegen die Zusammenlegung aussprechen; sie sind hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Unbestritten ist, daß die Grundeigentümer auf den 3. Oktober 1951 zu einer Zusammenkunft mit dem Vermessungsgeometer und dem Revierförster eingeladen wurden und daß an dieser Besprechung 6 Waldbesitzer teilgenommen haben. Ob die Abwesenden im Sinne der Vorschrift von Art. 7, Abs. 3, der Verordnung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurden, daß ihre Abwesenheit als Zustimmung ausgelegt werde, sofern sie sich nicht schriftlich gegen die Zusammenlegung aussprechen, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Dieser Punkt kann indessen dahingestellt werden. Von den Waldbesitzern, die an der Konferenz teilgenommen haben, fehlt eine formelle Zustimmungserklärung, bei der sie behaftet werden könnten. Weder liegen schriftliche Zustimmungserklärungen vor noch auch nur ein Verhandlungsprotokoll, aus welchem die Zustimmung der Teilnehmer hervorginge. Auch wenn, wie das der Vermessungsgeometer in seiner Vernehmlassung vom 16. Januar 1952 an den Gemeinderat K. behauptet, „nach der Besprechung des Arrondierungsplanes und nach Besichtigung der einzelnen Parzellen alle anwesenden Grundeigentümer